

RICHTLINIE

zur

VERORDNUNG

über die Einrichtung sowie die

Kommando- und Führungsstruktur der

KATASTROPHENHILFSZÜGE

im Land Kärnten

**Beschlossen in der 51. Sitzung des
Landesfeuerwehrausschusses am 29. Mai 2018**



Kärntner Landesfeuerwehrverband

Mai 2020

Versionsverlauf:

Dokument	Version	Datum
DO_KAT-Richtlinie zur VO_V1.1	Version 1.1.	26.05.2020
DO_KAT-Richtlinie zur VO_V1	Version 1.0	29.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Allgemeines	4
3.	Aufgabenstellung	4
4.	Anforderung an die Mannschaft der KAT-Züge	4
5.	KAT-Zug-Übungen	4
6.	Befehlsstruktur	5
7.	Anforderung	5
8.	Alarmierung	5
9.	Kommunikation, Lagekarten	6
10.	Versorgung	7
11.	Dokumentation	7
12.	Kostentragung	7
13.	Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften	8
14.	Abwicklung Zahlungsverkehr	9
15.	Versicherungen	10
16.	Datenpflege	10
17.	Inkrafttreten	10

Abkürzungen:

KAT-Zug	Katastrophenhilfszug
K-KHG	Kärntner Katastrophenhilfegesetz
K-FWG	Kärntner Feuerwehrgesetz
KLFV	Kärntner Landesfeuerwehrverband
LAWZ	Landesalarm- und Warnzentrale
LFK	Landesfeuerwehrkommandant
BFK	Bezirksfeuerwehrkommandant

1. Gesetzliche Grundlagen

K-KHG Kärntner Katastrophenhilfegesetz

K-FWG Kärntner Feuerwehrgesetz

VERORDNUNG über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten

2. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zum § 24 a K-FWG und zur „Verordnung über die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Katastrophenhilfszüge im Land Kärnten“ die Befehlsstruktur, die Anforderung und Alarmierung, die Kommunikation und Dokumentation, die Anforderungen an die Mannschaft und die Aufgabenstellung sowie die Kostenverrechnung und die Versicherung der KAT-Zug-Mitglieder und der in den KAT-Zügen zum Einsatz kommenden Fahrzeugen.

3. Aufgabenstellung

Der Zweck eines KAT-Zuges liegt darin, mit den in den Feuerwehren zur Verfügung stehenden Mannschaften, Einsatzfahrzeugen und Geräten und bei Bedarf mit diversen Fahrzeugen und Gerätschaften des KLFV die örtlichen Feuerwehrrkräfte abzulösen, zu unterstützen oder selbstständig mit Spezialgerätschaften zu operieren.

4. Anforderung an die Mannschaft der KAT-Züge

Die KAT-Zug-Mitglieder müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- aktives Feuerwehrmitglied und
- vollendetes 18. Lebensjahr

Auf die erforderlichen Qualifikationen (körperliche Eignung und Ausbildungsstand) der KAT-Zug-Mitglieder ist Bedacht zu nehmen, wobei die Vorbereitung auf den KAT-Zug-Einsatz durch entsprechende Übungen sicherzustellen ist. Die Übungsteilnahmen sind KAT-Zug-intern zu dokumentieren.

Jedem Feuerwehrmitglied obliegt es in Eigenverantwortung zu beurteilen, ob es über die entsprechende körperliche und gesundheitliche Eignung verfügt, um im KAT-Zug tätig werden zu können.

5. KAT-Zug-Übungen

Die Planung der KAT-Zug-Übungen (Anzahl, Inhalt und geschätzte Kosten) für das Folgejahr sind jeweils im 2. Quartal im Zuge einer KAT-Zug-Koordinationsbesprechung mit den KAT-Zug-Kommandanten abzustimmen. Die Terminfestlegung und die Organisation der Koordinationsbesprechung obliegt dem KLFV.

6. Befehlsstruktur

Die KAT-Züge sind bei Einsätzen nach dem K-KHG vor Ort dem jeweiligen BFK bzw. dem örtlichen Einsatzleiter unterstellt und werden vom jeweiligen KAT-Zug-Kommandanten geführt. Bei allen anderen KAT-Zug-Einsätzen ist die Unterstellung vom LFK anzuordnen.

Die KAT-Züge sind grundsätzlich zugsweise und nur in Ausnahmefällen halbzugsweise einzusetzen.

7. Anforderung

Die Anforderung eines KAT-Zuges hat immer über Ersuchen des behördlichen Einsatzleiters durch den örtlich zuständigen BFK im Wege der LAWZ beim LFK zu erfolgen. Der Einsatz von KAT-Zügen ist vom LFK mit dem Land Kärnten abzustimmen.

8. Alarmierung

Die Alarmierung eines KAT-Zuges durch die LAWZ erfolgt ausschließlich über Auftrag des LFK in Abstimmung mit dem KAT-Beauftragten des KLFV. Dem LFK obliegt auch die Auswahl des jeweils zu alarmierenden KAT-Zuges.

KAT-Zug-Teile des vom Ereignis betroffenen Bezirkes sind von der Alarmierung ausgeschlossen.

Der jeweilige KAT-Zug hat nach dem Voralarm (Ankündigung des KAT-Zugeinsatzes) die Einsatzbereitschaft herzustellen. Nach dem definitiven Alarm hat sich der KAT-Zug zu seinem Sammelplatz zu begeben und in der Folge in das Einsatzgebiet abzurücken.

Voralarm:

Die Mitglieder des KAT-Zug-Stabes erhalten mittels SMS eine Vorinformation mit den Grundinformationen (KAT-Einsatz, Gebiet (Land, Region), Einsatzart (Waldbrand, Hochwasser, etc.), geschätzte Dauer, ev. bereits Treffpunkt/Uhrzeit) um erforderliche Vorbereitungen treffen zu können.

Vorankündigung – Alarm:

Sofern zeitlich möglich, erhalten alle Mitglieder des jeweiligen KAT-Zuges mittels SMS folgende **Vorinformation**: KAT-Einsatz, Gebiet (Land, Region), Einsatzart (Waldbrand, Hochwasser, etc.), geschätzte Dauer, eventuell bereits Treffpunkt/Uhrzeit.

Die Mitglieder des KAT-Zuges antworten auf die SMS ausschließlich mit JA oder NEIN. Der zuständige Zugtruppkommandant wertet die Rückmeldungen aus und gelangt so zur ersten Ausrückestärke des KAT-Zuges.

Alarm:

Alle Mitglieder des jeweiligen KAT-Zuges erhalten mittels SMS folgende **Information**: KAT-Einsatz, Gebiet (Land, Region), Einsatzart (Waldbrand, Hochwasser, etc.), geschätzte Dauer, Treffpunkt/Uhrzeit sowie eventuelle Zusatzinformationen.

Sollte kein „Vorankündigung-Alarm“ erfolgt sein, antworten die Mitglieder des KAT-Zuges auf diese SMS ausschließlich mit JA oder NEIN. Der zuständige Zugtruppkommandant wertet die Rückmeldungen aus und gelangt so zur definitiven Ausrückestärke des KAT-Zuges.

Einsatzbereitschaft:

Die Einsatzbereitschaft des alarmierten KAT-Zuges, der bereits organisatorisch gegliedert und personell zusammengesetzt ist, ist innerhalb von 12 Stunden sicherzustellen.

9. Kommunikation, Lagekarten

Grundsätzlich verwenden die KAT-Züge die vorhandenen Funkgeräte in den Fahrzeugen bzw. die mitgeführten Handfunkgeräte. Darüber hinaus stellt der KLFV im Wege der LAWZ über Anforderung nachstehende Verbindungsmittel bereit:

- **1 KAT-Funk-Kiste** bestehend aus 15 Handfunkgeräten und einer Funk-Fix-Station zur Verbesserung der internen Kommunikation
- **1 KAT-Funk-Relais** zur Verbesserung der Funkverbindung im Einsatzgebiet
- **4 Schulungsfunkkisten** jeweils bestehend aus 13 Handfunkgeräten und je einer Funk-Fix-Station (programmiert mit sämtlichen Funkfrequenzen des KLFV)
- **1 Satellitentelefon** mit eigener Nummer 0664/88478506 (ständig aktiviert).

EIN weiteres Satellitentelefon verbleibt als Notebene IMMER in der LAWZ.

Lagekarten

In der LAWZ stehen für ganz Österreich ÖK-Karten im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung.

10. Versorgung

Die Art der Versorgung ist sowohl im Einsatz- als auch im Übungsfall durch den KAT-Zug-Kommandanten festzulegen. Dies kann

- vor Ort durch eine vorhandene Infrastruktur oder
- durch die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) des KLFV

erfolgen.

Die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) steht grundsätzlich für

- Einsätze und Übungen der KAT-Züge und
- für Veranstaltungen des KLFV

zur Verfügung.

Die Anforderung der KAT-Versorgungseinheit sowie sämtlicher weiterer KAT-Geräte (KAT-Lager) hat immer im Wege der LAWZ zu erfolgen.

Versorgung durch die KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche) des KLFV:

Erfolgt die Versorgung des KAT-Zuges durch die KAT-Versorgungseinheit, so sind im Zuge der „Vorankündigung – Alarm“ auch die

- Verantwortlichen der „KAT-Versorgungseinheit (KAT-Küche)“ per SMS und
- die HFW Villach (Trägerfahrzeug für die KAT-Küche)

zu verständigen.

11. Dokumentation

Über den Personalstand, die Fahrzeuge des KAT-Zuges und die Gerätschaften sind folgende Aufzeichnungen zu führen, wobei dafür Formulare zur Verfügung stehen:

- Einsatztagebuch (Beilage 1)
- Personalstandsliste (Beilage 2)
- Geräteliste (Beilage 3)

Der Personalstand sowie der Fahrzeug- und Gerätestand ist täglich bis 07.00 Uhr der LAWZ zu übermitteln (Tagesmeldung).

Das Einsatztagebuch ist täglich mit Stichzeit 21.00 Uhr ebenfalls an die LAWZ zu übermitteln.

12. Kostentragung

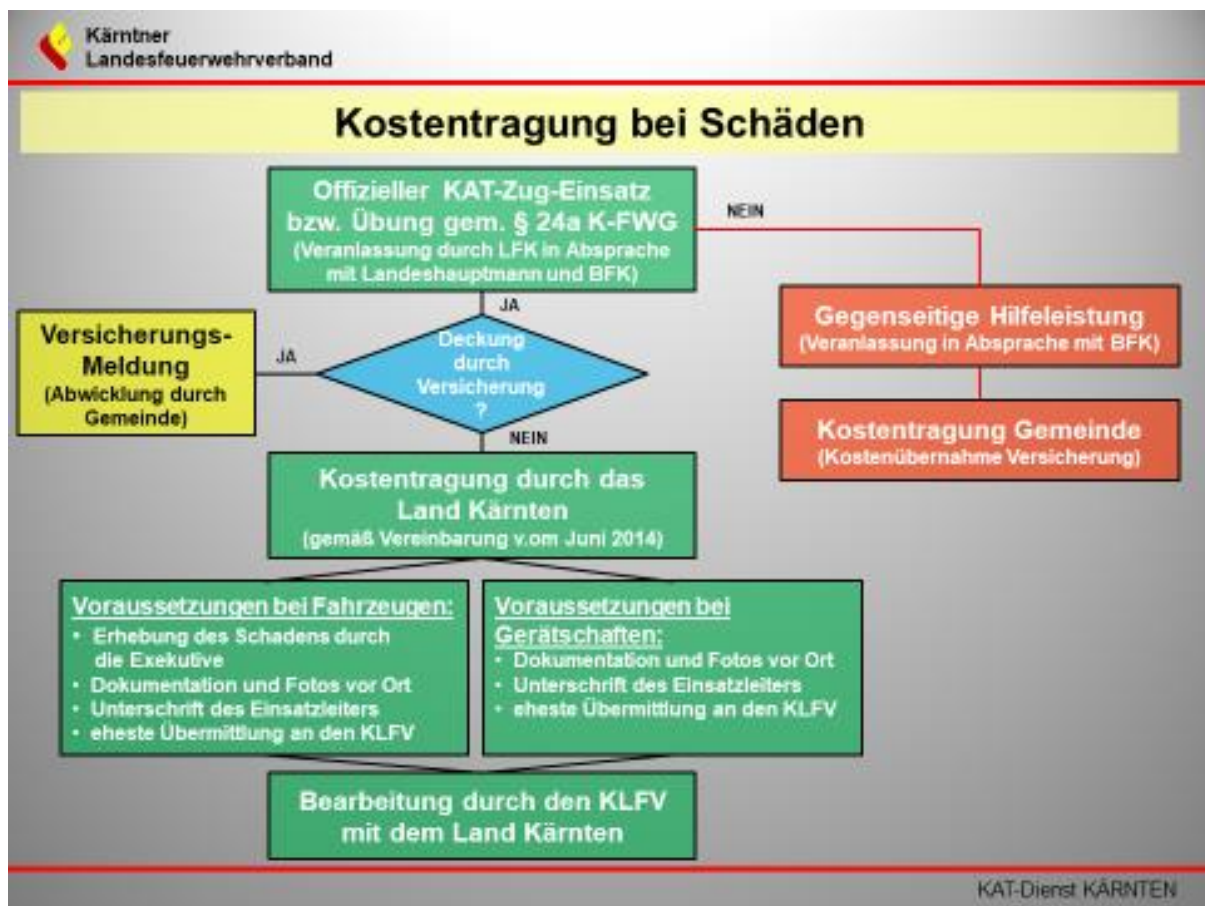
Die Kostentragung ist in der „Vereinbarung über die Kostentragung bei Einsätzen und Übungen der Katastrophenhilfszüge gemäß § 24a K-FWG“, abgeschlossen am 04. Juni 2014 zwischen dem Land Kärnten einerseits und dem KLFV andererseits geregelt

und umfasst Kosten für Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel und Treibstoffe sowie Kosten für Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und defekten Gerätschaften und Ausrüstungen. Die Kosten eines KAT-Zug-Einsatzes bei einem Waldbrandeinsatz sind gemäß der geltenden Richtlinie für Waldbrandkostenersatz der jeweiligen Gemeinde in Rechnung zu stellen.

13. Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften

Beschädigungen sowie Verluste an Fahrzeugen und Gerätschaften sind **unverzüglich** im Einsatztagebuch zu dokumentieren und ebenfalls **unmittelbar nach Beendigung** des Einsatzes bzw. der Übung mittels Schadensmeldung (Beilage 4) dem KLFV zu melden.

Die nachstehende Graphik dokumentiert die Vorgangsweise der Abwicklung von Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften.



Bei KAT-Zug-Einsätzen und Übungen gem. § 24a K-FWG erfolgt die Kostentragung

- durch die Versicherung des Einsatzfahrzeuges (Abklärung mit der Gemeinde) oder
- durch das Land Kärnten (gemäß der Vereinbarung vom Juni 2014).

Vorgehensweise bei Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen:

- Erhebung des Vorfalles durch die Exekutive
- Dokumentation und Fotos vor Ort
- Ausfüllen der Schadensmeldung
- Unterschrift des Einsatzleiters
- eheste Übermittlung an den KLFV

Vorgehensweise bei Beschädigungen von Gerätschaften:

- Dokumentation und Fotos vor Ort (
- Unterschrift des Einsatzleiters
- eheste Übermittlung an den KLFV

Die weitere Bearbeitung mit dem Land Kärnten erfolgt durch den KLFV.

Über diese grundsätzlichen Festlegungen hinausgehend, sind individuelle Vorgehensweisen in Absprache zwischen dem KAT-Zug-Kommandanten und dem KLFV möglich.

14. Abwicklung Zahlungsverkehr

Grundsätzlich sind alle Ausgaben im Rahmen der Vorbereitung für Einsätze und Übungen ausschließlich mittels Rechnungslegung an den **Kärntner Landesfeuerwehrverband, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit dem Zusatz „KAT-Zug-Einsatz xxxxx“** bzw. **„KAT-Zug-Übung xxxxx“** zu verrechnen.

KAT-Zug-Übungen:

Die Anzahl, der Inhalt und die geschätzten Kosten der KAT-Zug-Übungen werden zeitgerecht festgelegt (siehe Punkt 4). Rechtzeitig (zumindest eine Woche vor Übungsbeginn) ist mit dem KLFV Kontakt aufzunehmen, um die Zahlungsmodalitäten abzustimmen.

Für Ausgaben während der KAT-Zug-Übung (Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel, Treibstoffe) stellt der KLFV in Absprache mit dem KAT-Zug-Kommandanten Bargeld zur Verfügung.

KAT-Zug-Einsätze:

KAT-Zug-Einsätze haben eine Vorlaufzeit bis zu 12 Stunden. Für Ausgaben während der KAT-Zug-Einsätze (Unterkünfte, Verpflegung, Betriebsmittel, Treibstoffe) stellt der KLFV in Absprache mit dem KAT-Zug-Kommandanten ebenfalls Bargeld zur Verfügung.

Abrechnung der Kosten:

Sämtliche ersatzfähigen Kosten sind **unmittelbar nach Beendigung** des Einsatzes bzw. der Übung mit **dem Originalbeleg und der Einzahlungsbestätigung** zu belegen und dem KLFV zur Prüfung und weiteren Verrechnung mit dem Land Kärnten vorzulegen.

15. Versicherungen

Personenversicherung:

Die Feuerwehrmitglieder sind im Regelfall durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen einer Kollektiv-Unfallversicherung für den Feuerwehrdienst versichert.

Fahrzeugversicherung:

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind im Regelfall durch die jeweilige Gemeinde versichert.

16. Datenpflege

Die Basis der Datenkorrekturen sind sowohl für die LAWZ als auch für den Kommandanten des KAT-Zuges die Daten der Mitgliederverwaltung des KLFV, die von den Feuerwehren gepflegt werden.

Sämtliche Änderungen sind daher vom Ortsfeuerwehrkommandanten mittels aktualisiertem Stammblatt an den Zugtruppkommandanten des KAT-Zuges zu übermitteln. Dieser leitet die Änderungen an die LAWZ weiter, die letztendlich die Änderung im Blaulicht-SMS-LAWZ vornimmt. Die LAWZ nimmt Änderungen nur mehr vom Zugtruppkommandanten des KAT-Zuges nach Prüfung des Stammblasses entgegen.

Die Liste der KAT-Zug-Mitglieder mit deren Erreichbarkeiten (Mobiltelefonnummer) ist stets vom jeweiligen Zugtruppkommandanten des Bezirkes aktuell zu halten. Sämtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Telefonnummern für die Benachrichtigung, sind an die LAWZ zu übermitteln.

Die Zugriffsberechtigungen für Auswertungen auf Landes-, Bezirks-, Abschnitts- oder Gemeindeebene sind gemäß der Zuordnung gewährleistet.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehrfachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2018

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Rudolf Robin, LBD

Beilagen:

Einsatztagebuch

Personalstandsliste

Gerätstandsliste

Schadensmeldung